

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Referat 44  
Herrn Michael Bayr  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8  
14467 POTSDAM

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Gottfried Egger  
Bereich Recht  
T +49 30 6091-70130  
F +49 30 6091-70150  
E gottfried.egger@berlin-airport.de  
www.berlin-airport.de

20.08.2012

*Bestätigung  
Vollzug des ML-Bescheides 15.8.12*

**Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg**  
**aufsichtliche Verfügung vom 2. Juli 2012**  
**Ihr Schreiben vom 15. August 2012 (Gz.: 44-644171/201-1200)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bayr,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 15. August 2012 (Gz.: 44-6441/1/ 201-1200).

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 15. August 2012 unter Bezug auf unseren Antrag vom 3. August 2012 zur aufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Infrastruktur vom 2. Juli 2012 ausführen, ist dem Bescheid vom 2. Juli 2012 und zwar weder dem verfügenden Teil, noch der Begründung zu entnehmen, in welcher Weise die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH der aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 nachkommen soll.

Wir bedanken uns deshalb für die Vollzugshinweise, die das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit dem Schreiben vom 15. August 2012 zur aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 gibt. Wie Sie ausführen, haben die durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH durchzuführenden oder zu erstattenden Schallschutzvorrichtungen auf der Grundlage der Auflage Teil A II 5.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zu gewährleisten, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB(A) oder mehr im Rauminnern auftritt. In Konkretisierung dieses Grundsatzes bedeutet dies, wie Sie darlegen, bei Anwendung der einschlägigen Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung Ihres Bescheides vom 2. Juli 2012, dass die Summenhäufigkeit des für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ausgewählten Maximalpegel mindestens unter einem Wert von 0,5 liegen muss, da eine mathematische Rundung nach DIN 1333 dann eine Häufigkeit von Null und damit keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) innen ergibt (Blatt 5 des Schreibens

vom 15. August 2012).

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH legt diese Vollzugshinweise dem Vollzug der Auflage in Teil A II 5.1.2 Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zugrunde. Sie geht im Übrigen davon aus, dass gleiches in entsprechender Weise auch für die in Ihrer aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 angesprochene Anspruchsberechtigung nach Teil A II 5.1.4 Nr. 3 gilt.

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 15. August 2012 festgestellt haben, entfällt der Anlass für ein aufsichtliches Einschreiten der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Bescheides vom 2. Juli 2012, wenn die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH den Vollzug der im Bescheid vom 2. Juli 2012 genannten Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses an den Vollzugshinweisen in ihrem Schreiben vom 15. August 2012 ausrichtet.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Egger  
Leiter Bereich Recht